

**Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster
- Endfassung Stand 03.05.2012 -**

<p align="center">Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer</p>	<p align="center">Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer für Weiterbildungskollegs</p>	<p align="center">Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an dem Weiterbildungskolleg</p> <p>Name der Schule:</p>
<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 LBG oder aus familiären Gründen gem. § 66 LBG beantragt werden.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.</p> <p>Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz sowie aus dem Fürsorgeaspekt des § 66 LBG, dem Diskriminierungsverbot nach § 8 TzBfG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Frauenförderplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.</p> <p>Die Schulleiterinnen und Schulleiter treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Die folgenden, das Weiterbildungskolleg betreffenden Empfehlungen basieren auf den "Allgemeinen schulformübergreifenden Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer" (vgl. linke Spalte).</p> <p>Alle Weiterbildungskollegs sind aufgefordert, schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu entwerfen und in Kraft zu setzen, die mit den schulformübergreifenden und den schulformspezifischen Hinweisen kompatibel sind.</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen haben dabei den Charakter von Anregungen und sollen Schulleitung und Lehrerkonferenz bei ihrer Aufgabe unterstützen, unter gleichzeitiger Beachtung der geltenden Bestimmungen und unter Nutzung vorhandener Gestaltungsspielräume eigenverantwortlich schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu entwickeln. Dabei ist die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen in die Erarbeitung der schulformspezifischen Grundsätze und deren Umsetzung einzubeziehen. Insofern stellen die nachfolgenden Ausführungen an einer Einzelschule bereits gefundene Lösungen keineswegs in Frage, sondern nehmen vermutlich viele davon sogar auf.</p> <p>Die Fürsorgepflicht gegenüber Teilzeitbeschäftigten erfordert einerseits grundsätzlich Rücksichtnahme auf unabdingbar erforderliche Zeiten zur Erfüllung familiärer Pflichten.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen
<p>unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen. Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, Lehrerrat und unter Beteiligung der Lehrerkonferenz konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>	<p>Andererseits dürfen die getroffenen Regelungen nicht einseitig zum Nachteil der Studierenden oder zu einer unzu-mutbaren Mehrbelastung vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte führen.</p> <p>So sind bei den Vereinbarungen zur Teilzeitbeschäftigung persönliche Belange mit schulformspezifischen und pädagogischen Gründen gegeneinander abzuwägen (ADO, § 10, Abs. 1, Satz 2 und 3).</p> <p>Ziel ist es, dass solche Vereinbarungen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften Rechtssicherheit und Schulen Planungssicherheit bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen dienstlichen Aufgaben vermitteln.</p>	

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen
<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p> <p>2.1 Anwesenheit/ freie Tage</p> <p>Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganztage, ergeben sich für Lehrerinnen und Lehrer veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren. Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p> <p>2.1 Anwesenheit/ freie Tage</p> <p>Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften des Weiterbildungskollegs mit einer Reduzierung auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Pflichtstundenzahl soll mindestens ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden. Für Lehrkräfte mit einer Reduzierung auf eine halbe Stelle sind zwei unterrichtsfreie Tage anzustreben, soweit pädagogische und schulorganisatorische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Alternativ ist auf Wunsch der Lehrkraft auch eine entsprechend reduzierte Zahl der Einsätze (z.B. bei mehreren Zeitschienen) oder eine gleichmäßige Verteilung der Stundenreduzierung über die Woche zu ermöglichen.</p> <p>Bei dem Einsatz in mehreren Zeitschienen pro Arbeitstag ist auf die besonderen Belange der Teilzeitkräfte Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Soweit an einer Schule ein Tag als Konferenztag eingerichtet ist, soll der unterrichtsfreie Tag nicht auf diesen Tag fallen.</p> <p>Sollten Vereinbarungen zur Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht eingehalten werden können, so ist dieses den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen, sodass sie rechtzeitig eventuell erforderlich werdende Umsteuerungen im privaten Bereich vornehmen können.</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p> <p>2.1 Anwesenheit/ freie Tage</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen
<p>2.2 Stundenplangestaltung/ Springstunden</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt, berechnete Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten. Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Die Zahl der Springstunden soll bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden.</p> <p>Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung/ Unterrichtsverteilung/ Springstunden</p> <p>Die Schulleitung bespricht im Interesse konsensfähiger Regelungen mit den Teilzeitbeschäftigten rechtzeitig den unterrichtlichen Einsatz und die Folgen für die individuelle Stundenplangestaltung. Die Schulleitung soll sich im Kontext der Unterrichtsverteilung - unter Einbeziehung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und des Lehrerrates - Gewissheit verschaffen über die Korrekturbelastungen der teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen, um unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte eine Überlastung im Einzelfall, insbesondere für die am stärksten mit Korrekturen belasteten Lehrkräfte zu vermeiden.</p> <p>Wenn aus dienstlichen Gründen Vereinbarungen zur Stundenplangestaltung nicht eingehalten werden können, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Folgende Entlastungsmaßnahmen werden als hilfreich angesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Einsatz in parallelen Lerngruppen ● Einsatz in Klassen/Kursen mit hoher Wochen-stundenzahl ● Einsatz in kleineren Lerngruppen · gemeinsame Experimental-Aufbauten durch mehrere Lehrkräfte ● Einsatz von Lehrkräften mit besonderen Belast-ungen, z.B. Korrekturen, in Lerngruppen mit geringem Korrekturaufwand (Literaturkurse, Förderkurse, Projektkurse etc.) <p>Die Kompensation der Belastung von Teilzeitkräften muss nicht an ein Semester gebunden sein, sondern kann auf Wunsch der Teilzeitkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung/ Unterrichtsverteilung/ Springstunden</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen
<p>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen</p> <p>Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.</p> <p>Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 15 Abs.2 ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein.</p> <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden. Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p>	<p>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen</p> <p>Zu Beginn des Semesters sollte für die gesamte Schule ein gültiger Jahrestermplan erstellt und frühzeitig aktualisiert werden.</p> <p>Konferenzen sollten von vornherein zeitlich präzise eingegrenzt werden. Gute Erfahrungen machen Schulen, wenn sie mit einer Zeitleiste für die einzelnen Tagesordnungspunkte arbeiten.</p>	<p>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen
<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen.</p> <p>Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>
<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenlehrerteams in Absprache mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Teilzeitkräfte sollen auf Wunsch bei der regelmäßigen Übernahme einer Klassenleitung von anderen Aufgaben entlastet werden.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen
<p>4.2 Schulwanderungen und -fahrten</p> <p>Die im Zusammenhang von Schulwanderungen und -fahrten erbrachte Mehrarbeit kann von beamteten Lehrkräften nicht abgerechnet werden, daher sollen bereits bei der Planung dieser Veranstaltungen Ausgleichsregelungen innerhalb eines Schuljahres festgeschrieben werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben - im Gegensatz zu Beamten - durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist. Zu beachten sind die Wanderrichtlinien § 4.1 (BASS 14-12 Nr.2) und die Ausführungen in der ADO § 15.2 (BASS 21-02 Nr.4).</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und -fahrten</p> <p>Teilzeitkräfte werden von anderen Veranstaltungen zum Ausgleich freigestellt, sofern sie an einer Klassenfahrt teilnehmen.</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und -fahrten</p>
<p>4.3 Schulfeste/ Projekte u. ä.</p> <p>Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden.</p>	<p>4.3 Schulfeste/ Projekte/ Schüleraustausch, u. ä.</p> <p>Gute Erfahrungen machen Schulen, wenn Teilzeitlehrkräfte Projekte in frühzeitiger Absprache mit der Schulleitung im Team/ Wechsel durchführen.</p>	<p>4.3 Schulfeste/ Projekte/ Schüleraustausch, u. ä.</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen
<p>4.4 Sprechtage (Schüler/Schülerinnen, Erziehungsberächtigte, Ausbilder/ Ausbilderinnen)</p> <p>Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil. Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>4.4 Sprechtage</p>	<p>4.4 Sprechtage</p>
<p>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</p> <p>Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht / Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</p> <p>Bei der Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden dürfen Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenreduzierung nicht stärker belastet werden als Vollzeitlehrkräfte.</p> <p>Die Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte nach § 66 LBG und § 1 Absatz 1 LGG erfordert es, dass auf Zeiten, die für die Erfüllung familiärer Pflichten unabdingbar sind, Rücksicht genommen wird.</p> <p>Insbesondere soll ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz, vor allem in Stunden, die über die stundenplanmäßig festgelegte Zeit hinausgehen, rechtzeitig angekündigt werden, damit familiäre Verpflichtungen neu koordiniert werden können.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen
	<p>4.6 Betreuung von Referendarinnen und Referendaren/Praktikantinnen und Praktikanten/Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern</p> <p>Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.</p>	<p>4.6 Betreuung von Referendarinnen und Referendaren/Praktikantinnen und Praktikanten/Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern</p>
<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrerkonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z.B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Festlegung der Grundsätze über die Verteilung der Anrechnungsstunden ist die Korrekturbelastung der (teilzeitbeschäftigten) Lehrkräfte in besonderem Maße zu berücksichtigen.</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen
<p>6. Fortbildung</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p>6. Fortbildung</p>	<p>6. Fortbildung</p>
<p>7. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten.</p> <p>Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz).</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung/ Beförderung</p> <p>Grundsätzlich ist die Ausübung eines Beförderungsamts auch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung möglich. Über die konkrete Umsetzung der jeweiligen mit der Beförderung verbundenen Funktion ohne Abstriche bei den berechtigten Ansprüchen der Studierenden muss im Dialog mit der Schulleitung ein Konsens herbeigeführt werden.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte können selbst Vorschläge für eine Reduzierung ihrer Aufgaben im Beförderungsamts machen und stimmen diese mit der Schulleitung ab.</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung/ Beförderung</p>